

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Band: 79 (2004)
Heft: 9

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz im Wandel

Im Verbundsystem Bevölkerungsschutz spielt der neu konzipierte Zivilschutz eine wichtige Rolle

Mit dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, das am 1. Januar 2004 in Kraft trat, wird der Zivilschutz neu strukturiert, verjüngt und verkleinert. Zusammen mit seinen Partnern Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und den technischen Betrieben lautet der Auftrag: Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Fall eines bewaffneten Konflikts.

Wer heute vom Bevölkerungsschutz redet, meint in über 80 Prozent den Zivilschutz.

Oberst Werner Hungerbühler, Muttenz

Der Zivilschutz ist jedoch nur ein Teil des Bevölkerungsschutzes, allerdings ein sehr wichtiger.

Ausrichtung

Die sicherheitspolitische Lage hat sich im letzten Jahrzehnt gewandelt. Der Zivilschutz richtet sich deshalb (als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz) primär aus auf die Bewältigung von Katastrophen



Mit dem Einbau einer Fahrrinne im steilsten Stück zur Wideregg wird das Befahren auch bei schlechtem Wetter sicherer.

und Notlagen. Die meisten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen für den Fall bewaffneter Konflikte werden in die so genannte Aufwuchszeit verschoben, das heisst, sie werden erst eingeleitet, wenn es die sicherheitspolitische Lage erfordert. Für einen bewaffneten Konflikt wird mit mehreren Jahren Vorwarnzeit gerechnet.

Organisation

Organisatorisch setzt der Zivilschutz verstärkt auf Regionalisierung. Dabei wird – unter Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten – ausgegangen von Organisationseinheiten mit mindestens 6000 bis 10 000 Einwohnern.

Die einzelnen Organisationen werden auch stark gestrafft. Die Strukturen unterscheiden sich von Region zu Region; sie sind abhängig vom Gefährdungsspektrum (modulartig) zusammengesetzt. Der Stab der Zivilschutzorganisation wird aufgelöst. Die Führungsunterstützung ist administrativ und ausbildungsmässig dem Zivilschutz zugewiesen, wirkt aber zu Gunsten des zivilen Führungsorgans.

Bestände (Schutzdienstpflichtige, Feuerwehrangehörige)

Die Anpassung an die heutige sicherheitspolitische Lage erlaubt eine starke Reduktion des Personalbestandes im Zivilschutz. Insgesamt wird sich der Personalbedarf auf rund 120 000 Personen belaufen. Davon werden etwa 15 000 Schutzdienstpflichtige zu Gunsten der anderen Partnerorganisationen (vor allem der Feuerwehr)

vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen genügen gesamtschweizerisch rund 105 000 Schutzdienstpflichtige.

Dienstpflichtsystem

Die Dauer der Schutzdienstpflicht wird um 10 Jahre gesenkt und erstreckt sich noch vom 20. bis zum 40. Altersjahr.

Nach der gemeinsamen Rekrutierung von Armee und Zivilschutz gibt es künftig grundsätzlich keinen Übertritt mehr von Militärdienstleistenden zum Zivilschutz. Insbesondere entfällt die Schutzdienstpflicht nach erfüllter Militärdienstpflicht. Die Feuerwehrdienstpflicht ist kantonal geregelt. Es besteht aber die Möglichkeit, für die Feuerwehr unentbehrliche Schutzdienstpflichtige vorzeitig aus der Schutzdienstpflicht zu entlassen.

Rekrutierung

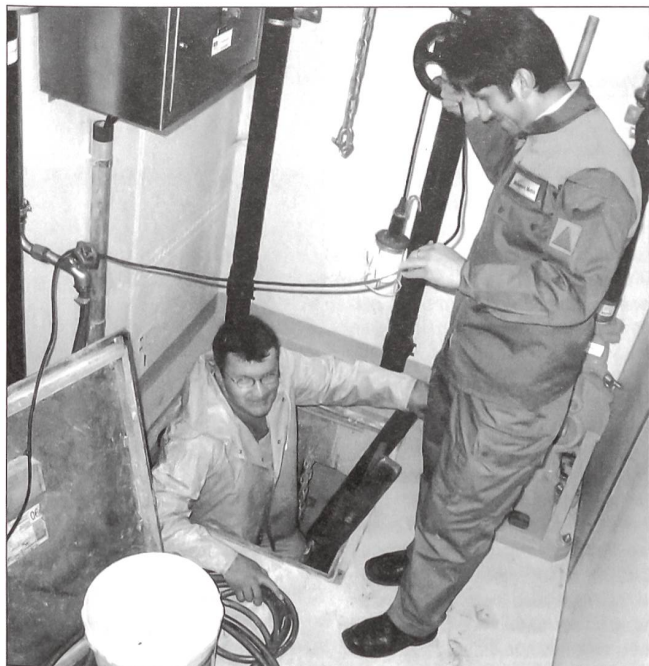
Künftig führen Armee und Zivilschutz die Rekrutierung gemeinsam durch. Das erweiterte Rekrutierungsverfahren ermöglicht eine optimierte Zuteilung. Die Schutzdienstpflichtigen können so direkt einer der drei Grundfunktionen zugeteilt werden: Stabsassistent, Betreuer, Pionier.

Rekrutierungsstandorte

An die Stelle der rund 120 Rekrutierungsstandorte der Armee treten sechs überkantonale Zonen für die gemeinsame Rekrutierung von Armee und Zivilschutz. Dabei wurden sowohl die Kantons- als



Beeindruckende Zivilschutz-Demonstration.



Zivilschützer bei der Reinigung des Abwassersystems im Kommandoposten Wühre.

auch die Sprachgrenzen berücksichtigt. Die italienischsprachige Schweiz verfügt über ein eigenes Rekrutierungszentrum. Zur Rekrutierungsequipe in jedem Zentrum gehört ein «Rekrutierungsverantwortlicher Zivilschutz».

Aus- und Weiterbildung: Mannschaft

Um einen polyvalenten Einsatz der Zivilschutzangehörigen zu gewährleisten, sind nur noch drei Grundfunktionen (Stabsassistent zur Führungsunterstützung, Betreuer zur Betreuung und Pionier zur Unterstützung) vorgesehen. Dies erfordert aber auch eine verlängerte Grundausbildung: Sie gliedert sich in eine allgemeine und eine fachbezogene Grundausbildung von insgesamt zwei bis drei Wochen.

Aus- und Weiterbildung: Spezialisten / Kader

Mit einer Zusatzausbildung können künftig ausgewählte Schutzdienstpflichtige Spezialisierungen erreichen. Die Zusatzausbildung kann direkt im Anschluss an die Grundausbildung oder später erfolgen. Die Kader sind für Führung, Ausbildung und Einsatzfähigkeit der Formationen verantwortlich. Für die Übernahme von Kaderfunktionen sind entsprechende Ausbildungskurse (z.B. zum Gruppenführer oder Zivilschutzkommandanten) zu absolvieren. Die Kader und Spezialisten haben sich periodisch weiterzubilden.

Zuständigkeiten

Für den Bevölkerungsschutz sind künftig in erster Linie die Kantone zuständig. Dies erlaubt ihnen, auf ihre spezifischen Be-

dürfnisse zugeschnittene Strukturen zu schaffen – auch im Zivilschutz.

In den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen weiterhin die Massnahmen für den bewaffneten Konflikt und für bestimmte Katastrophen und Notlagen. Der Bund regelt zudem in seiner Gesetzgebung grundsätzliche Belange – speziell für den Zivilschutz. Dort, wo nötig, wird der Bund die Kantone unterstützen (z. B. in Ausbildung oder Information).

Finanzierung

Bei der Aufteilung der Kosten zwischen Bund und Kantonen kommt es im Zivilschutz zu einer Umstellung und Vereinfachung: von der Beitragsfinanzierung wird zur Zuständigkeitsfinanzierung gewechselt. Der Bund subventioniert nicht mehr mit festgelegten Beiträgen je nach Bereich (und nach Finanzkraft der Kantone). Die Finanzierung richtet sich künftig nach der neuen, klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Die jeweils zuständige Staatsebene trägt die Kosten vollumfänglich.

Gesetzgebung Stufe Bund

Das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) ist mehr als ein revidiertes Zivilschutzgesetz. Das Gesetz enthält Zusammenarbeitsregelungen und Kompetenzabgrenzungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes und verankert den Gedanken des Verbundsystems, in dem der Zivilschutz eine von fünf Partnerorganisationen ist.

Integriert wurde in das BZG (im Zivilschutzteil) auch gleich das Schutzbautengesetz. Weiterhin eigenständig bleibt dagegen das Kulturgüterschutzgesetz (KGSG), das sich auf das (internationale) Haager Abkommen abstützt.

Quelle

Der Zivilschutz: bisher – künftig (BABS)



Blick auf die Karte: Die bisher eigenständigen ZS-Regionen Hinterland, Herisau, Mittelland, Vorderland werden aufgehoben.